

Leitfaden zur Gründung eines eingetragenen Vereins mit Mustersatzung

Die folgende Darstellung beschreibt detailliert alle (rechtlichen) Schritte, die man für eine Vereinsgründung beachten muss. Im Anschluss ist eine Mustersatzung abgedruckt, die inhaltlich entsprechend den Verbundvorstellungen abgeändert werden kann.

1. Einladung zur Gründungsversammlung

Im Hinblick auf die gesetzlichen Erfordernisse bei der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sollen an der Gründungsversammlung mindestens sieben Personen teilnehmen.

2. Gründungsversammlung

In der Gründungsversammlung sind nach der Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers folgende Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss, dass der Verein gegründet wird
- Beschluss, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Verabschiedung einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Satzung (siehe Mustersatzung)
- • Wahl der in der Satzung vorgesehenen Vorstandsmitglieder.

3. Protokoll

Das Protokoll muss Folgendes enthalten:

- den Ort und den Tag der Versammlung
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- Name, Beruf und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten
- die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll zu unterzeichnen haben.

Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen und Wohnort aufgeführt sind.

4. Satzung

Das Original der Vereinssatzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden. Dabei ist das Datum anzugeben, an dem die Gründungsversammlung stattgefunden hat und die Satzung verabschiedet wurde. Die Satzung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

5. Anmeldung beim Registergericht

Unter Vorlage der Satzung in Ur- und Abschrift und einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mit Anwesenheitsliste ist die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht vorzunehmen. Die Anmeldung erfolgt über einen Notar, der die Unterschriften der Vorstandsmitglieder beglaubigt.

6. Gemeinnützigkeit

Gleichzeitig mit der Anmeldung beim Registergericht sollte der Vorstand sich unter Vorlage einer Abschrift der Satzung und des Gründungsprotokolls an das örtlich zuständige Finanzamt für Körperschaften wenden und einen Bescheid über die vorläufige Gemeinnützigkeit beantragen.

Aus: Klubertz, T.; Lühmann, K.: Rechtsratgeber Verbundausbildung, Bonn 2003, S.63f.